

# Tragende Gründe



Gemeinsamer  
Bundesausschuss

## **zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Qualitätsprüfungs-Richtlinie vertragsärztliche Versorgung (QP-RL), der Qualitätsbeurteilungs- Richtlinie Arthroskopie (QBA-RL), der Qualitätsbeurteilungs-Richtlinie Radiologie (QBR-RL) und der Qualitätsbeurteilungs- Richtlinie Kernspintomographie (QBK-RL): Aussetzung der Stichprobenprüfungen**

Vom 19. Juli 2018

### **Inhalt**

<b>1.</b>	<b>Rechtsgrundlage .....</b>	<b>2</b>
<b>2.</b>	<b>Eckpunkte der Entscheidung.....</b>	<b>2</b>
<b>3.</b>	<b>Zu den Änderungen im Einzelnen .....</b>	<b>2</b>
<b>3.1</b>	<b>Änderung der QP-RL .....</b>	<b>2</b>
<b>3.2</b>	<b>Änderung der QBA-RL .....</b>	<b>3</b>
<b>3.3</b>	<b>Änderung der QBR-RL .....</b>	<b>3</b>
<b>3.4</b>	<b>Änderung der QBK-RL .....</b>	<b>3</b>
<b>4.</b>	<b>Bürokratiekostenermittlung.....</b>	<b>4</b>
<b>5.</b>	<b>Fazit .....</b>	<b>4</b>

## **1. Rechtsgrundlage**

Auf der Grundlage des § 135b Abs. 2 SGB V entwickelt der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) in Richtlinien nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nummer 13 Kriterien zur Qualitätsbeurteilung in der vertragsärztlichen Versorgung sowie nach Maßgabe des § 299 Abs. 1 und 2 SGB V die Vorgaben zu Auswahl, Umfang und Verfahren der Qualitätsprüfungen.

## **2. Eckpunkte der Entscheidung**

Am 20. Juni 2018 hat das LSG Berlin-Brandenburg die Urteilsbegründung zu seiner Entscheidung vom 09. Mai 2018 (Az.: L 7 KA 52/14) übersandt, mit dem das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 28. Mai 2014 aufgehoben wurde.

In der Begründung wird durch das LSG Berlin-Brandenburg ausgeführt, dass die Qualitätsprüfungs-Richtlinie vertragsärztliche Versorgung (QP-RL) und weitere damit verbundene Richtlinien des G-BA nicht mit § 299 SGB V (a. F.) vereinbar seien.

Die Revision wurde nicht zugelassen. Der G-BA hat als Beigeladener des Rechtsstreits gegen diese Entscheidung des LSG Berlin-Brandenburg die Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt.

Dies mit dem Ziel im Wege der Revision die erstinstanzliche Entscheidung des SG Berlin vom 28. Mai 2014 (Az.: S 71 KA 472/11) durch das BSG bestätigen zu lassen. In Übereinstimmung mit der Rechtsansicht des G-BA führte das SG Berlin in seiner Entscheidung im Ergebnis überzeugend aus, dass auch auf Grundlage der geltenden Fassung der QP-RL die Dokumentationen durch die Kassenärztlichen Vereinigung in nicht zu beanstandender Weise angefordert werden können und der zu prüfende Vertragsarzt zur Übersendung berechtigt und verpflichtet ist. Demnach sind auch nach Ansicht des SG Berlin weiterhin Stichprobenprüfungen auf der Grundlage der QP-RL zulässig.

Der G-BA hält auch in Kenntnis der nunmehr vorliegenden Urteilsgründe des LSG Berlin-Brandenburg die Ausführungen des SG Berlin im Ergebnis weiterhin für zutreffend und erachtet eine Anfechtung des Berufungsurteils mit der Nichtzulassungsbeschwerde sowie die sich anschließende Revision für hinreichend erfolgsversprechend.

Rein vorsorglich und lediglich für den Fall einer nicht erfolgreichen Revision werden durch eine normative Änderung der QP-RL und weiterer damit verbundener Richtlinien mit Stichproben aufgrund von nicht pseudonymisierten Patientendaten die Qualitätsprüfungen zunächst für das dritte und vierte Quartal 2018 ausgesetzt.

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 1. Juli 2018 in Kraft.

## **3. Zu den Änderungen im Einzelnen**

### **3.1 Änderung der QP-RL**

Die Stichproben auf der Grundlage der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zu Auswahl, Umfang und Verfahren bei Qualitätsprüfungen im Einzelfall nach § 136 Abs. 2 SGB V (Qualitätsprüfungs-Richtlinie vertragsärztliche Versorgung, QP-RL) werden zunächst für das dritte und vierte Quartal des Jahres 2018 ausgesetzt. Mit der entsprechenden Änderung wird in § 10 QP-RL folgender Absatz 3 angefügt:

*„(3) Abweichend von § 4 finden im dritten und vierten Quartal des Jahres 2018 keine Stichprobenprüfungen auf der Grundlage dieser Richtlinie statt. Dies gilt für Stichprobenprüfungen im Sinne von § 1 Absatz 4 Satz 2 dieser Richtlinie entsprechend.“*

Damit werden nicht nur die Stichprobenprüfungen adressiert, deren Vorgaben im Einzelnen vom G-BA selbst in den Qualitätsbeurteilungsrichtlinien (Qualitätsbeurteilungs-Richtlinie Arthroskopie, QBA-RL; Qualitätsbeurteilungs-Richtlinie Radiologie, QBR-RL;

Qualitätsbeurteilungs-Richtlinie Kernspintomographie, QBK-RL) geregelt werden. Vielmehr werden durch den ausdrücklichen Verweis auf § 1 Absatz 4 Satz 2 QP-RL auch die Stichprobenprüfungen von der Aussetzung für das dritte und vierte Quartal des Jahres 2018 erfasst, die von den Kassenärztlichen Vereinigungen auf der Grundlage gesonderter Regelungen als sogenannte fakultative Qualitätsprüfungen in eigener Verantwortung durchgeführt werden.

Die Aussetzung der Stichprobenprüfungen erstreckt sich auch auf noch laufende Prüfverfahren, die sich auf vorhergehende Prüfquartale beziehen. Eine entsprechende Verarbeitung der bereits von den Vertragsärztinnen und Vertragsärzten angeforderten Daten auf der Grundlage der QP-RL und der damit verbundenen Richtlinien des G-BA (QBA-RL, QBR-RL und QBK-RL) ist folglich vorerst nicht mehr zulässig.

### **3.2 Änderung der QBA-RL**

Die Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über Kriterien zur Qualitätsbeurteilung arthroskopischer Operationen nach § 136 Absatz 2 SGB V (Qualitätsbeurteilungs-Richtlinie Arthroskopie, QBA-RL) wird durch die Aufnahme eines neuen Absatzes 2 in § 5 QBA-RL geändert:

*„(2) Für das dritte und vierte Quartal des Jahres 2018 finden keine Stichprobenprüfungen auf der Grundlage dieser Richtlinie sowie auf der Grundlage der Qualitätsprüfungs-Richtlinie vertragsärztliche Versorgung (QP-RL) statt.“*

Durch diese Änderung in § 5 QBA-RL wird die normative Verknüpfung mit der entsprechenden Änderung in § 11 QP-RL hergestellt.

### **3.3 Änderung der QBR-RL**

Die Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über Kriterien zur Qualitätsbeurteilung in der radiologischen Diagnostik (Qualitätsbeurteilungs-Richtlinie Radiologie, QBR-RL) wird durch eine Ergänzung in § 11 QBA-RL geändert. Der bisherige Wortlaut von § 11 QBR-RL wird zum neuen Absatz 1. Dem § 11 QBA-RL wird folgender Absatz 2 angefügt:

*„(2) Für das dritte und vierte Quartal des Jahres 2018 finden keine Stichprobenprüfungen auf der Grundlage dieser Richtlinie sowie auf der Grundlage der Qualitätsprüfungs-Richtlinie vertragsärztliche Versorgung (QP-RL) statt.“*

Durch diese Änderung in § 11 QBR-RL wird die normative Verknüpfung mit der entsprechenden Änderung in § 11 QP-RL hergestellt.

### **3.4 Änderung der QBK-RL**

Die Richtlinie über Kriterien zur Qualitätsbeurteilung in der Kernspintomographie (Qualitätsbeurteilungs-Richtlinie Kernspintomographie, QBK-RL) wird durch eine Ergänzung der Nummer 2.4 QBK-RL geändert. Der bisherige Wortlaut der Nummer 2.4 QBK-RL wird zur neuen Nummer 2.4.1. Der Nummer 2.4 wird folgende Nummer 2.4.2 angefügt:

*„2.4.2 Für das dritte und vierte Quartal des Jahres 2018 finden keine Stichprobenprüfungen auf der Grundlage dieser Richtlinie sowie auf der Grundlage der Qualitätsprüfungs-Richtlinie vertragsärztliche Versorgung (QP-RL) statt.“*

Durch diese Änderung in Nummer 2.4 QBK-RL wird die normative Verknüpfung mit der entsprechenden Änderung in § 11 QP-RL hergestellt.

#### **4. Bürokratiekostenermittlung**

Mit der Aussetzung der Stichprobenprüfungen für das dritte und vierte Quartal des Jahres 2018 entfallen für die Leistungserbringer die entsprechenden Bürokratiekosten, welche sich aus der Übermittlung der Dokumentationen ergeben würden. Eine weitergehende Quantifizierung der entfallenden Bürokratiekosten ist an dieser Stelle nicht möglich, da dem G-BA nicht bekannt ist, wie viele der Stichproben nicht bereits im ersten und zweiten Quartal 2018 gezogen wurden und damit von der Aussetzung betroffen sein werden.

#### **5. Fazit**

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 19. Juli 2018 beschlossen, die QP-RL, QBA-RL, QBR-RL und QBK-RL zu ändern.

Die Patientenvertretung trägt den Beschluss mit.

Der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer, der Deutsche Pflegerat und die Bundespsychotherapeutenkammer äußerten keine Bedenken.

Berlin, den 19. Juli 2018

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken